

Stimmung ist § 989 BGB, wonach der Besitzer für den schuldhaft zugefügten Schaden verantwortlich ist. Unter Verwendung des vom Obersten Gericht gewählten Begriffs „Haftung“ könnte man daher für die Periode nach dem Vollzug der Wandlung feststellen, daß der Käufer für die Kaufsache haftet. Bei Berücksichtigung dieser Regelung würden sich nach dem Rechtsstandpunkt des Obersten Gerichts folgende Situationen ergeben:

1. Bis zu einem berechtigten Wandlungsbegehren gilt § 351 BGB ohne Einschränkung der Verschuldensanforderungen.

2. Nach einem berechtigten Wandlungsbegehren gilt ebenfalls § 351 BGB; die Verschuldensanforderungen sind jedoch gemäß § 300 Abs. 1 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit reduziert.

3. Nach dem Vollzug der Wandlung gelten die §§ 347, 989 BGB ohne Einschränkung der Verschuldensanforderungen.

Bei Gegenüberstellung der Ziffern 2 und 3 zeigt sich, daß keine Gründe ersichtlich sind, die zu einer Differenzierung zwingen. Nach dem Wandlungsbegehren

Der 2. Zivilsenat des Obersten Gerichts hat in der von Göhring zitierten Entscheidung ausgesprochen, daß die sich aus § 467 BGB i. V. m. § 351 BGB ergebende Folge — Ausschluß der Wandlung bei verschuldeter wesentlicher Verschlechterung, Untergang oder anderweiter Unmöglichkeit der Herausgabe der Kaufsache — nach begründet erklärter Wandlung wegen Gläubigerverzugs gemäß § 300 Abs. 1 BGB nur entfällt, wenn beim Käufer Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt.

Göhring verneint diese Auffassung zunächst mit dem Hinweis darauf, daß ein Gläubigerverzug nicht vorliege, weil der Verkäufer bis zum Vollzug der Wandlung gemäß § 465 BGB — Einigung oder entsprechende gerichtliche Entscheidung — im Verhältnis zum Käufer nicht Berechtigter, sondern allein Verpflichteter sei. Damit wird das Problem nicht erfaßt.

Die Verpflichtung des Verkäufers, in ein berechtigtes Wandlungsverlangen des Käufers einzuwilligen, umfaßt auch die Pflicht, den in diesem Zeitpunkt zur Rücknahme angebotenen Kaufgegenstand anzunehmen. Damit steht der Verkäufer dem die Wandlung verlangenden Käufer genauso gegenüber wie in sonstigen Fällen der Gläubiger dem die Leistung anbietenden Schuldner. Dem widerspricht durchaus nicht, daß die Wandlung wegen fehlender Willensübereinstimmung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollzogen ist und die Frage, ob der Verkäufer hätte einwilligen müssen, im Streitfall erst nachträglich entschieden werden kann. Auch insoweit liegen die Umstände im Grunde nicht anders, als wenn Streit zwischen Gläubiger und Schuldner darüber besteht, ob die Leistung vertragsgemäß angeboten worden ist. Darüber kann ggf. auch erst durch eine gerichtliche Entscheidung Klarheit gewonnen werden — mit der Folge, daß erst dann feststeht, ob Gläubigerverzug von Anfang an vorlag oder nicht.

Die Anwendung des § 300 Abs. 1 BGB auf den vom Obersten Gericht entschiedenen Fall ist also entgegen der Auffassung von Göhring keine unverständliche Konstruktion, sondern sie ist zwingend aus den Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer abzuleiten.

Göhring meint ferner, aus dem Standpunkt des Obersten Gerichts ergäben sich unbegründet unterschiedliche Rechtsfolgen, und zwar je nachdem, ob es sich um das Stadium zwischen dem berechtigt erklärten Wandlungsverlangen und dem Vollzug der Wandlung

ist sich der Käufer darüber im klaren — und das ist ja auch sein Ziel —, daß er die Sache zurückgeben muß, wenn es zu einem Vollzug der Wandlung kommt. Keinen Unterschied kann es dabei machen, ob der Verkäufer sofort einem Wandlungsbegehren entspricht, ob er zunächst eine Prüfung der Sache vornimmt oder ob er aus einem anderen Grund den Vollzug der Wandlung verweigert. Die Situation ändert sich für den Käufer nicht, wenn es auf einem der zwei möglichen Wege zum Vollzug der Wandlung kommt.

Vor dem Vollzug der Wandlung will er die Sache zurückgeben, und nach ihrem Vollzug ist er verpflichtet, die Sache zurückzugeben. Warum sollten also hier zu irgendeinem Zeitpunkt unterschiedliche Sorgfaltsmaßstäbe gelten? Eine inhaltliche Berechtigung besteht erst dann, wenn ein echter Fall der nichtgehörigen Erfüllung durch den Verkäufer vorliegt, der nach dem Vollzug der Wandlung die zurückzugewährende Sache nicht annimmt (§§ 293, 298 BGB).

*Dozent Dr. sc. JOACHIM GÖHRING, Stellvertreter des Direktors der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

## II

oder um die Zeit nach dem Vollzug der Wandlung handele. Diese Ansicht ist unrichtig.

Göhring stellt die Voraussetzungen für die Berechtigung des Wandlungsverlangens im Falle der wesentlichen Verschlechterung, des Untergangs oder der anderweiten Unmöglichkeit der Herausgabe empfangener Leistungen den Voraussetzungen für die Schadenersatzpflicht des Käufers aus denselben Gründen gegenüber. Für letztere gilt — worauf Göhring richtig hinweist — § 347 BGB i. V. m. § 989 BGB, wonach die Verantwortlichkeit bei jeglichem Verschulden des Käufers eintritt. Da diese Verantwortlichkeit jedoch bei Gläubigerverzug ebenfalls nach der Regelung des § 300 Abs. 1 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt wird, tritt das von Göhring erwähnte unterschiedliche Ergebnis in den Rechtsfolgen im Prinzip nicht ein; denn der Gläubigerverzug, der mit dem berechtigt erklärten Wandlungsverlangen beginnt, falls der Verkäufer nicht einwilligt und die angebotene Kaufsache nicht zurücknimmt, dauert grundsätzlich bis zur Erfüllung der Wandlung auch nach ihrem Vollzug an.

Natürlich ist es denkbar, daß der Gläubigerverzug auch schon vorher durch andere Umstände endet, z. B. dadurch, daß der Käufer seinerseits vor Vollzug der Wandlung nicht mehr bereit ist, den Kaufgegenstand dem Verkäufer herauszugeben. Das werden relativ seltene Ausnahmefälle sein; der sich dann ergebende Unterschied in den Rechtsfolgen ist aber sachlich begründet.

Göhring lehnt die in dem genannten Urteil des Obersten Gerichts ausgesprochene Rechtsauffassung nicht zuletzt auch deshalb ab, weil sie auf eine verminderte Sorgfalt des Käufers orientiere. Diese Fragestellung ist für das in der Ausarbeitung befindliche neue Zivilrecht interessant und bedarf einer gründlichen Prüfung. Sie kann jedoch auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht zu einer anderen Rechtsanwendung in den hier in Frage stehenden Fällen führen, weil danach ausdrücklich von unterschiedlichen Pflichtenforderungen auszugehen ist, und zwar je nachdem, ob Gläubigerverzug vorliegt oder nicht. Die Frage kann deshalb gegenwärtig nur sein, welche Maßstäbe an die einzelnen Verschuldensformen anzulegen sind. Zu Ausführungen in dieser Richtung bestand in der erwähnten Entscheidung aber kein Anlaß.

*Dr. WILHELM HURLBECK,  
Oberrichter am Obersten Gericht*